



Brüssel, den 17. Oktober 2016
(OR. en)

13269/16

JAI 834
DAPIX 169
CRIMORG 124
ENFOPOL 343
ENFOCUSTOM 159

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 13. Oktober 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12206/16

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen
Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI
des Rates

- Bewertung Dänemarks hinsichtlich des automatisierten Austauschs von
Fahrzeugregisterdaten
- Schlussfolgerungen des Rates (13. Oktober 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der
allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates -
Bewertung Dänemarks hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten, die
der Rat auf seiner 3490. Tagung vom 13. Oktober 2016 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen

des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

**Bewertung Dänemarks hinsichtlich des automatisierten Austauschs von
Fahrzeugregisterdaten**

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Dänemark** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ausgefüllt. **Dänemark** hat mit den **Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Dänemark** durchgeführt, und das **niederländisch-schwedische** Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (**Dok. 11788/16 JAI 706 DAPIX 128 CRIMORG 89 ENFOPOL 255 ENFOCUSTOM 116**).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten vorgelegt (**Dok. 11789/16 JAI 707 DAPIX 129 CRIMORG 90 ENFOPOL 256 ENFOCUSTOM 117**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **13. September 2016** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten **Dänemark** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten **Dänemark** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
